



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

Az. : 2022-03-D-24-de-1
Originalfassung: FR

TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2021

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung vom 6., 7. und 8. April 2022



TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2021

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2021 gekennzeichnet durch:

- die andauernde COVID-19-Pandemie und ihre Folgen (I),
- die Ernennung eines neuen Mitglieds (II-2),
- Änderungen der Verfahrensordnung (II-4);
- eine auf ein normales Niveau zurückgegangene Zahl von Beschwerden (III-1).

I - Die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen für die Rechtsprechung

1.

Die Tätigkeit der Beschwerdekammer wurde weiterhin durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst.

Die im März 2020 getroffenen Maßnahmen wurden aufrechterhalten: Telearbeit sowie vorrangige Durchführung von schriftlichen Verfahren und Bearbeitung der Rechtssachen ohne Präsenzverhandlung, indem ggf. auf eine schriftliche Befragung durch den Berichterstatter zurückgegriffen wurde.

Diese Gesundheitsbeschränkungen haben die Kammer auch daran gehindert, nach der in Artikel 19 ihrer Verfahrensordnung verankerten allgemeinen Regel zu verfahren und die Beschwerden, mit denen sie befasst wird, in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, was den Grundsätzen entspricht, die in der europäischen Rechtskultur für Verfahren maßgebend sind.

Im Jahr 2021 konnte die Kammer nur eine einzige Präsenzverhandlung im Oktober abhalten, in den anderen Fällen wurden die Parteien von den Auflagen für die Durchführung von

Präsenzverhandlungen in Kenntnis gesetzt, die zu einer Verzögerung der Entscheidung über die Beschwerden geführt hätten.

Die Kammer ist bestrebt, die Abläufe ihrer Tätigkeit wieder zu normalisieren, sobald es die Gesundheitssituation gestattet.

2.

Die Beschlüsse, die von dem Obersten Rat in Bezug auf die Organisation von Fernunterricht und die Durchführung der Abiturprüfungen 2021 getroffen wurden, warfen eindeutig weniger Fragen und Beschwerden wie im Jahr 2020 auf.

Dennoch waren zahlreiche Eltern weiterhin besorgt und wandten sich an die Beschwerdekammer, ohne jedoch formell eine Beschwerde einzulegen. Es galt, so viele Anfragen und Befürchtungen von Eltern, die hinsichtlich der Folgen der Pandemie für die Ausbildung ihrer Kinder beunruhigt und besorgt waren, anzuhören und an die zuständigen Gremien weiterzuleiten, auch wenn formell keine Klage eingetragen wurde.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Beschwerdekammer offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge oder Anträge, für die sie nicht zuständig ist (zivil- oder strafrechtliche Haftung, Belästigung, Verwaltung, pädagogische Kompetenzen der Lehrkräfte, Fragen zur Verwaltung der Horte oder Schultransporte usw.), administrativ (d. h. ohne formale Eintragung) bearbeitet.

In diesem Jahr 2021 waren all diese Tätigkeiten „hinter den Kulissen“, die nicht in der Statistik erscheinen, genauso umfangreich wie in 2020 (Abschnitt III – Nummer 1 Ziffer 1).

II - Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

1.

Herr Eduardo MENENDEZ-REXACH ist nach wie vor Präsident der Beschwerdekammer.

Die Gerichtsbarkeit ist noch immer in zwei Abteilungen unterteilt, und die Mitglieder werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jedwede Abschottung zwischen den beiden Spruchkörpern zu vermeiden.

2.

Der Oberste Rat vom April 2021 hatte mit sofortiger Wirkung die Ernennung von Frau Brigitte PHEMOLANT zum neuen Mitglied der Beschwerdekammer für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 21. April 2024, genehmigt, wobei die Amtszeit anschließend stillschweigend um 5 Jahre verlängerbar ist.

Madame PHEMOLANT ist zudem Mitglied des Staatsrates und Vorsitzende des Verwaltungsberufungsgerichts Bordeaux.

3.

Der Oberste Rat vom April 2021 verlängerte außerdem das Mandat von Herrn Aindrias Ó CAOIMH um weitere 5 Jahre ab dem 1. Mai 2021.

4.

In Anbetracht der verschiedenen Auswirkungen, die von der Kammer während der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 beobachtet wurden, sorgte die Beschwerdekammer für eine Änderung der Artikel 14, 28 und 30 ihrer Verfahrensordnung. In den Sitzungen vom 13., 14. und 15. April 2021 genehmigte der Oberste Rat die Vorschläge der Kammer, um den neuen Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen, insbesondere die Abschaffung des Faxgeräts und die seltenere Nutzung der regulären Post zugunsten der elektronischen Post, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass der Schutz personenbezogener Daten der Beschwerdeführer(innen) und der in das Verfahren verwickelten natürlichen Personen im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlüssen der Beschwerdekammer auf ihrer Website garantiert wird.

Zudem erschien es notwendig, die Bearbeitung von Beschwerden gleicher Art mit gleichem Gegenstand zu organisieren und diese wegen des Zusammenhangs ggf. zusammenzulegen.

5.

In der Geschäftsstelle gab es keine Veränderungen.

III – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2021

1) Anzahl und Kategorien der eingetragenen Beschwerden¹

1.

Das Jahr 2021 war durch einen Rückgang der Zahl der Beschwerden auf ein normales Niveau gekennzeichnet: 53 Beschwerden – darunter 3 im Eilverfahren – wurden eingetragen und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

¹ Es kann sein, dass die vorgelegten Zahlen nicht genau den im Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen genannten Zahlen entsprechen, was einerseits auf eine etwas andere Einstufung der Beschwerden nach Kategorien und andererseits auf einen möglichen Zeitversatz von einem Jahr zum anderen zurückzuführen ist (wenn die Verwaltungsbeschwerde im Laufe des Jahres N und die Klage im Laufe des Jahres N+1 bearbeitet wird).

Aus dem nachstehenden Schaubild geht die Entwicklung der Zahl der Beschwerden im Zeitraum 2017-2021 hervor.

„Eingegangene“ Beschwerden sind diejenigen, die nach einem Austausch zwischen der Geschäftsstelle und dem/der Beschwerdeführer(in) ohne formale Eintragung behandelt werden, weil sie offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet sind.



2.

Wie in den Jahren „vor COVID“ waren es die direkten Beschwerden gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (im Folgenden „ZZ“), die zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht fielen.

Die Eröffnung des **Standorts Evere** (Brüssel II) im September 2021 gab Anlass zu einigen Bedenken seitens der Eltern, jedoch letztendlich zu sehr wenigen Beschwerden (die entweder zurückgewiesen oder infolge einer Zurücknahme gestrichen wurden).

In Zusammenhang mit den Beschlüssen der ZZ beziehen sich die Anfechtungen nach wie vor allem auf die zum Zeitpunkt der Zulassung festgelegte **Sprachabteilung** (Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen) und auf die Berücksichtigung von **Prioritätskriterien**, wenn es um die Zulassung an der Schule erster Wahl geht (insbesondere gesundheitliche Probleme).

Im Hinblick auf die Zulassung an den Schulen in Brüssel fallen zudem die Klagen in Zusammenhang mit der Prüfung von im Falle der Nichteinhaltung der Einschreibungsphasen geltend gemachten Fällen **höherer Gewalt** ins Gewicht, bei denen grundsätzlich der zu spät eingereichte Zulassungsantrag als unzulässig angesehen und damit schlicht und einfach abgelehnt wird (Artikel 2.8 bis 2.11 der Zulassungsstrategie 2021-2022). Die ZZ teilt in diesem Fall keinen Platz – an keiner Schule – zu, wohingegen die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Bedienstete der Institutionen ein Zugangsrecht zu den Europäischen Schulen

haben (Kategorie I). In manchen Fällen haben die Eltern Alternativen (belgische Schulen, Deutsche Schule, British School oder Verbleib an der bereits besuchten Schule), in anderen jedoch nicht. Damit stehen das Recht auf Bildung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf dem Spiel.

Und schließlich werden trotz der Tatsache, dass in den Zulassungsstrategien seit Jahren sowohl dem **geografischen Argument** (Wegezeiten von zu Hause/zugewiesene Schule/Arbeitsstätte der Eltern) als auch dem Argument der **Belastung aufgrund der Organisation der Schulwege und des Familienlebens** nicht Rechnung getragen wird, und trotz der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die darauf verweist, dass dies keine Prioritätskriterien sind, nach wie vor Beschwerden eingelegt, bei denen die (sehr) langen Schulwege zwischen dem Wohnort des Kindes und der zugewiesenen Schule und die Folgen, die sich daraus ergeben, vorgebracht werden, nämlich: Übermüdung (insbesondere bei ganz kleinen Kindern), Zeitverlust (Zeit, die nicht fürs Lernen, für außerschulische Aktivitäten oder zum Schlafen genutzt werden kann) sowie ökologische Überlegungen (Umweltverschmutzung, Energieverschwendung, umweltfreundliche Mobilität, die sich nur schwer umsetzen lässt, beispielsweise Schüler, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen).

3.

Die übrigen Klagen, mit denen die Beschwerdekammer 2021 befasst wurde und die nach der Zurückweisung einer zuvor beim Generalsekretär eingelegten Verwaltungsbeschwerde eingereicht wurden, sind (in absteigender Reihenfolge der Häufigkeit):

- Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenzen (Wiederholung),
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungskommission für das Abitur 2021,
- Beschwerden der Lehrkräfte (abgeordnete Lehrkräfte oder Ortslehrkräfte),
- Beschwerden gegen die Ablehnung von Sprachwechseln (L1 oder L2),
- eine Beschwerde gegen einen Beschluss in Bezug auf die Sprachabteilung (außerhalb von Brüssel),
- eine Beschwerde in Zusammenhang mit der pädagogischen Unterstützung (vorzeitige Versetzung),
- eine interne Verweisung (Artikel 40 a der Verfahrensordnung).

4.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sich die Tätigkeiten der Beschwerdekammer nicht auf Zahlen oder Statistiken über die Zahl der eingereichten und behandelten Beschwerden reduzieren lassen.

Es sei an dieser Stelle auf weitere Aspekte ihrer Tätigkeiten verwiesen:

- a) Die **Komplexität der Rechtsgründe**, die von den Beschwerdeführern zur Bekräftigung ihrer Beschwerden geltend gemacht werden, insbesondere, wenn sie von einem/einer Anwalt/Anwältin unterstützt werden, führt zu einem bedeutenden Arbeitsaufwand: ihre

Argumente sind sorgfältig recherchiert und komplex, was die Mitglieder der Beschwerdekammer dazu zwingt, umfangreiche Analysen und Recherchen der Rechtsprechung anzustellen, insbesondere derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union, damit sie bei ihren Beschlüssen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union Rechnung tragen können.

- b) Die Kammer achtet auch darauf, ihre Rechtsprechung zu veröffentlichen und zusammenzufassen, um deren Kohärenz sicherzustellen; eine relativ konstante und über die **Datenbank** zugängliche Rechtsprechung ermöglicht es den Organen der Europäischen Schulen, sich davon leiten zu lassen (die Organe der Europäischen Schulen ziehen im Übrigen ihre Schlüsse aus bestimmten Beschlüssen der Beschwerdekammer, um den Rechtsrahmen zu verändern), und sie ermöglicht den Beschwerdeführern, diese vor der Einreichung einer Beschwerde zur Kenntnis zu nehmen, um ihre Erfolgschancen einzuschätzen. Die Aktualisierung dieser Datenbank ist entscheidend, denn sie trägt dazu bei, dass sich die Zahl der Beschwerden in einem zumutbaren Rahmen bewegt und diese mithilfe eines angemessenen und leistungsfähigen Instruments bearbeitet werden.
- c) **Überprüfung von Übersetzungen:** Dies bedeutet eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Geschäftsstelle und die betreffenden Mitglieder der Beschwerdekammer, die sich nicht in den Zahlen und Statistiken niederschlägt. Denn die Übersetzer(innen), die der Beschwerdekammer zur Verfügung stehen, sind keine sprachkundigen Juristen, und sie beherrschen – von Ausnahmen abgesehen – auch nicht die Rechtssprache und/oder die spezifischen Fachbegriffe der innerhalb des Systems der Europäischen Schulen geltenden Regelungen. Diese Problematik, die bereits in früheren Tätigkeitsberichten häufig angesprochen wurde, hat nichts an Aktualität eingebüßt. Sie könnte sich jedoch positiv entwickeln, da seit Januar 2022 ein neuer Sprachdienstleister eingesetzt wird.
- d) Die Beschwerdekammer sorgte für die Änderung der Artikel 14, 28 und 30 ihrer Verfahrensordnung.

2) Beschlüsse der Beschwerdekammer im Jahr 2021

1.

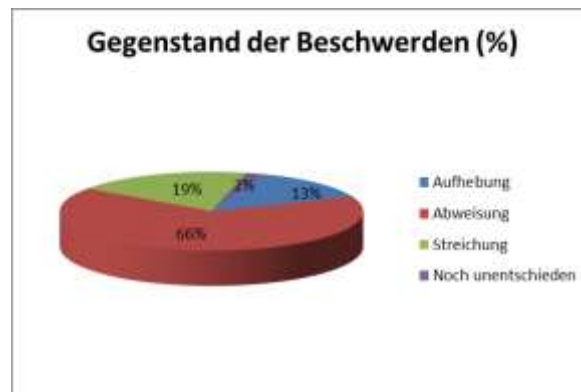
Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung erfolgt die Bearbeitung der unterschiedlichen Beschwerden je nach Fall durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, auf das eine Verhandlung folgt, durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren ohne anschließende Verhandlung, durch eine(n) begründete(n), nicht kontradiktorische(n) Beschluss oder Anordnung, durch eine einstweilige Anordnung oder durch einen Streichungsbeschluss.

Im Jahr 2021, das nach wie vor von den Gesundheitsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt war, konnte die Beschwerdekammer nur eine einzige Präsenzverhandlung im Oktober abhalten.

Alle Rechtssachen (außer einer) wurden *ohne Präsenzverhandlung* bearbeitet, wie es laut Artikel 19 der Verfahrensordnung zulässig ist, wobei ggf. auf eine schriftliche Befragung durch den Berichtersteller zurückgegriffen wurde (Artikel 18).

2.

Das nachstehende Schaubild zeigt, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben** wurde (Aufhebung des angefochtenen Beschlusses) bzw. die Beschwerden (nach Untersuchung oder durch begründeten Beschluss) **zurückgewiesen** oder **gestrichen** wurden.



Die Zahlen weisen für 2021 einen **deutlich höheren Anteil von Aufhebungen** aus: 13 % in 2021 (gegenüber von 6 % in 2020 und 8 % in 2019), vorbehaltlich eines noch ausstehenden Beschlusses.

Zu diesem Anteil sind die Streichungen aufgrund Einstellung des Verfahrens oder aufgrund Zurücknahme der Beschwerde, da die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben, hinzuzurechnen. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die sich zwar nicht in den Zahlen niederschlagen, die jedoch Ausdruck eines mindestens ebenso positiven Ausgangs für den/die Beschwerdeführer(in) sind wie eine Aufhebung.

Schließlich ist anzumerken, dass nur ein einziger Beschwerdeführer den im Mai 2016 eingerichteten internen Verweisungsmechanismus in Anspruch genommen hat.

Die Beschwerdekammer ist bemüht, für viele Rechtssuchende eine Anlaufstelle zu sein, die ihnen aufmerksam zuhört, und selbst wenn ihre Beschwerde abgewiesen wurde, erklären manche Beschwerdeführer(innen), froh zu sein, zumindest Gelegenheit erhalten zu haben, sich zu äußern, angehört zu werden und Antworten auf ihre Fragen zu bekommen.

3.

Von den interessantesten Beschlüssen der Beschwerdekammer im Laufe des Jahres 2021 sind einige besonders erwähnenswert.

3.1 Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben:

- **Zentrale Zulassungsstelle (ZZ): höhere Gewalt**

Mit ihren **Beschlüssen 21-32 vom 31. August 2021 und 21-34 vom 2. September 2021** gab die Beschwerdekammer der Beschwerde auf Aufhebung gegen Beschlüsse der ZZ statt, in denen die von den Eltern zur Begründung ihres nach der ersten Einschreibungsphase gestellten Zulassungsantrags geltend gemachte höhere Gewalt zurückgewiesen worden war.

Die Beschwerdekammer war der Ansicht, dass das Argument der höheren Gewalt anerkannt werden musste, da die beiden betroffenen Schüler, die in den Europäischen Schulen eingeschult waren, *nach* der 1. Phase (im März 2021) aus dem System ausscheiden mussten, der eine aus medizinischen (psychischen) Gründen in Zusammenhang mit den COVID-Beschränkungen, der andere wegen Schulabbruchs aufgrund des im Rahmen der Pandemie eingerichteten Fernunterrichts.

In beiden Rechtssachen stellte die Beschwerdekammer fest, dass die Entscheidung der Eltern, ihr Kind aus dem System der Europäischen Schulen zu nehmen, durch den Sachverhalt gerechtfertigt war; sie vertrat die Ansicht, dass „[...] *dies ein Beweis von unangemessenem Formalismus wäre, wenn nicht die Tatsache berücksichtigt würde, dass der Wille des Schülers durch die außergewöhnlichen Umstände, die von [...] unabhängig sind, stark beeinflusst war, wie die familiäre Krise sowie die Beschränkungen und der Online-Unterricht, die durch die COVID-Pandemie erforderlich waren*“ (Nummer 14 des Beschlusses 21-32).

Es war zudem wichtig, diesen beiden Schülern die Rückkehr in das System der Europäischen Schulen, ohne dabei ein Schuljahr zu verlieren, zu ermöglichen, denn, nachdem sie das System in der Klasse S5 verlassen hatten, bestand das übergeordnete Interesse dieser Jugendlichen darin, in das System der Europäischen Schulen zurückzukehren, um dort die Klassen S6 und S7 zu besuchen, um zu den Abiturprüfungen zugelassen zu werden.

- **Zentrale Zulassungsstelle (ZZ): Stattgabe des Antrags auf einstweilige Anordnung und vorläufige Wiederaufnahme**

Mit **einstweiliger Anordnung 21-50 R vom 12. Januar 2022** gab der im Eilverfahren entscheidende Vorsitzende der Beschwerdekammer dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs eines Beschlusses der ZZ statt, durch den dem Schüler das Recht verweigert wurde, seine Schulzeit im zweiten Halbjahr in der Europäischen Schule fortzusetzen, die er vor seinem Abgang für einen Auslandsaufenthalt im ersten Semester besucht hatte:

„Der Sachverhalt im vorliegenden Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der Schüler seit 2012 die Europäische Schule Brüssel II besuchte, dass es ein Mobilitätsprogramm gibt, an dem die Schüler(innen) der 5. Klasse des Sekundarbereichs, darunter der Sohn der Beschwerdeführer, normalerweise teilnehmen können, dass dieses Programm 2021-2022 aufgrund der Gesundheitskrise abgesagt wurde, weswegen allerdings dennoch einige Schüler(innen) anderer Europäischer Schulen einen Auslandsaufenthalt absolvieren und anschließend im zweiten

Halbjahr wieder ihre Schule besuchen konnten; diese Gegebenheiten sind Fakten, die einen erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses aufkommen lassen können.

*In diesem Stadium sind gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verfahrensordnung die betroffenen Interessen gut abzuwägen: zum einen die Interessen der Schule, die eine gute Organisation ihres Bildungssystems und die Einhaltung der diesbezüglich erlassenen Regeln anstrebt, und zum anderen das Interesse des Kindes, seinen Schulbesuch in der seit zehn Jahren besuchten Schule fortzusetzen, der nun möglicherweise unterbrochen wird, ohne dass eine geeignete und leicht praktikable Alternative, den Schulbesuch an einer ähnlichen Einrichtung in Brüssel fortzusetzen, besteht. Somit zeichnet sich ab, dass durch den Vollzug des angefochtenen Beschlusses ein nicht oder nur schwer wieder gutzumachender Schaden entstehen kann. So ist bei **Abwägung der Interessen** der Beteiligten festzustellen, dass das Interesse des Minderjährigen Vorrang vor den Interessen der Schule oder Dritter hat, die durch eine Rückkehr des Schülers in seine Schule nicht ernsthaft beeinträchtigt werden können“.*

Dieser Schüler wurde daher – zunächst vorläufig infolge der einstweiligen Anordnung – wieder in seiner Schule aufgenommen und wurde anschließend endgültig von der ZZ zugelassen, wodurch die Beschwerde in der Sache gegenstandslos und somit gestrichen wurde.

- **Festlegung der Sprachabteilung und Sprachtests (Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen)**

Mit ihrem **Beschluss 21-28 vom 24. August 2021**, gab die Beschwerdekammer der Beschwerde auf Aufhebung statt, mit der die Beschwerdeführer die Ergebnisse der Sprachtests anfochten, die in Anwendung von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen im Rahmen der Aufnahme ihres Kindes im Kindergarten durchgeführt wurden.

Nachdem die Beschwerdekammer auf die Grundprinzipien hingewiesen hatte (Nummer 10), stellte sie das Vorliegen eines Verfahrensfehlers fest: *„Daher muss es als erwiesen angesehen werden, dass – im Widerspruch zu Buchstabe b der Durchführungsvorschriften für Sprachtests – während der ersten zehn Minuten des Tests in der französischen Sprache die Anwesenheit eines Elternteils nicht erlaubt wurde, wohingegen dies bei dem Test in der bulgarischen Sprache der Fall war. In Anbetracht des sehr jungen Alters des Kindes kann diese unterschiedliche Situation die Ergebnisse des französischen Tests verfälscht haben und ermöglicht somit keinen objektiven Vergleich der Testergebnisse in den beiden Sprachen“* (Nummer 17).

Mit ihrem **Beschluss 21-39 vom 18. Oktober 2021**, gab die Beschwerdekammer ebenfalls einer Beschwerde auf Aufhebung statt, mit der die Beschwerdeführer die Ergebnisse der im Rahmen einer Aufnahme im Kindergarten durchgeführten Sprachtests anfochten.

Nachdem die Beschwerdekammer erneut auf die Grundprinzipien hingewiesen hatte (Nummer 11), stellte sie das Vorliegen eines Verfahrensfehlers fest, da angesichts des sehr

jungen Alters des Kindes (4 Jahre) eine notwendige und ausreichende Pause zwischen den beiden Tests einzuhalten gewesen wäre, damit deren Vergleichbarkeit sichergestellt ist, wie durch Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen gefordert (Nummer 14).

- **Abitur**

Mit ihrem **Beschluss 21-41 vom 25. Februar 2022** gab die Beschwerdekammer der Beschwerde eines Schülers statt, der die von dem Zweitkorrektor erteilte Note mit der Begründung, dass dessen Ernennung nicht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5.4 der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung stehe, anfocht.

- **„Klassensprung“ (vorzeitige Versetzung)**

Mit ihrem **Beschluss 21-44 vom 30. November 2021** gab die Beschwerdekammer der Beschwerde auf Aufhebung gegen einen Ablehnungsbeschluss einer vorzeitigen Versetzung statt.

Zur Stützung ihrer Beschwerde führten die Beschwerdeführer fünf Rechtsgründe an, darunter eine Verletzung der Rechte auf Verteidigung und auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten, aufgrund einer verspäteten Übermittlung des Berichts der Klassenkonferenz.

Die Beschwerdekammer wies darauf hin, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte einen fundamentalen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union darstelle, und stellte im vorliegenden Fall fest, dass „[...] *die sehr späte Übermittlung dieses Berichts – obwohl die Eltern ihn ab dem Erhalt des Beschlusses des beigeordneten Direktors, mit dem der Klassensprung abgelehnt wurde, angefordert hatten, d. h. rechtzeitig, um diese Stellungnahme anlässlich ihrer vorherigen Beschwerde beim Generalsekretär erörtern zu können – ihnen nicht ermöglichte, ihre Verteidigungsrechte in der Vorverfahrensphase ihrer Beschwerde vollständig wahrzunehmen*“.

3.2 Beschlüsse, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden

Von den häufigsten Beschlüssen, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden, verdienen die Folgenden besondere Aufmerksamkeit:

Die Beschwerdekammer wies alle Beschwerden zum Thema „Höhere Gewalt ZZ“, mit Ausnahme der beiden oben angeführten Fälle, zurück und verwies darauf, dass das Recht auf Zugang zu den Europäischen Schulen die Bewerber nicht davon entbindet, die genau festgelegten Fristen für die Einreichung der Einschreibungsanträge einzuhalten, die vor allem in Brüssel wichtig sind, da es mehrere Europäische Schulen mit zahlreichen Sprachabteilungen und einer sehr großen Anzahl von Schülern gibt. Die Kammer ist der Ansicht, dass die Durchführung der Einschreibung in zwei Phasen sowie die Festlegung strenger Fristen für die Einreichung der Anträge Maßnahmen sind, die für den reibungslosen Betrieb der Europäischen

Schulen in Brüssel und die bestmögliche Verteilung der verfügbaren Plätze unerlässlich sind; sie sind notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf ihre Zielsetzung.

Die Kammer wies außerdem die Beschwerden, mit denen die Sprachabteilung angefochten wird, ohne die Gültigkeit der Tests infrage zu stellen, zurück. So z. B. mit dem **Beschluss 21-19 vom 8. Juli 2021**, da die Beschwerdeführer Zweckmäßigkeitsargumente vorgebracht hatten (familiäre Zweisprachigkeit, Kontakte mit der Familie der Mutter, ältere Schwestern in einer anderen Sprache eingeschult, Wahl der L2, pädagogische Unterstützung). Oder auch in dem **Beschluss 21-22 vom 23. August 2021**, da kein Verfahrensfehler oder offensichtlicher Beurteilungsfehler festgestellt werden konnte.

Mit ihrem **Beschluss 21-04 vom 28. Juni 2021** wies die Beschwerdekammer den Antrag auf einen Wechsel der Sprache I in S6 ab, der mit Schwierigkeiten des Schülers in der Sprache 2 und psychischen Problemen in Zusammenhang mit diesen schulischen Schwierigkeiten begründet wurde. Die Beschwerdekammer berücksichtigte die gravierenden Folgen für den Schüler im Falle eines Sprachwechsels (insbesondere Schulwechsel und erforderliche Wiederholung der S6). Die Beschwerdekammer wies zudem darauf hin, dass die Initiative für einen Sprachwechsel nur von der Klassenkonferenz kommen könne.

IV – Aussichten?

2022 feiert die Beschwerdekammer ihr **35-jähriges Bestehen!**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die COVID-19-Pandemie leider noch immer nicht unter Kontrolle und sehr wahrscheinlich werden wir auch 2022 noch mit ihr leben müssen (insbesondere hinsichtlich der fehlenden Durchführung von Präsenzverhandlungen) – sowie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts vielleicht auch mit einem schwierigen internationalen geopolitischen Umfeld.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen hingewiesen, die die einzige Gerichtsbarkeit des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen ist, deren Aufgabe darin besteht, für einen angemessenen Rechtsschutz zu sorgen und völlig unabhängig über die Rechtmäßigkeit der von ihr zu kontrollierenden Handlungen zu entscheiden.

Auf diese Weise trägt sie als Organ des Systems, das völlig unabhängig über die ihm zugewiesenen Streitsachen entscheidet, zum reibungslosen Betrieb der Europäischen Schulen bei.

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer muss auf die erforderliche Unterstützung der Stellen der Europäischen Schulen und insbesondere ihres Generalsekretärs zählen können, damit die

Kammer ihren Auftrag auch weiterhin unter guten Bedingungen erfüllen kann. Dies war 2021 erneut der Fall und dafür sei an dieser Stelle gedankt.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kolleg(inn)en und den Mitarbeiter(inne)n der Geschäftsstelle öffentlich seinen Dank für ihre Sorgfalt aussprechen, die sie wie in jedem Jahr, aber ganz besonders in diesem Jahr 2021, das von der Pandemie erschüttert wurde, und unter besonders schwierigen Arbeitsbedingungen, unter Beweis gestellt haben. Dank ihres uneingeschränkten Engagements kann die Gerichtsbarkeit ihren Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes erfüllen.

Brüssel, im März 2022

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Präsident der Beschwerdekammer